

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
			A	B	
A					
Abführmittel	6.2.3	gesetzlich	für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	<ol style="list-style-type: none"> bei Tumorleiden bei Megakolon bei neurogenen Darmlähmungen bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz vor diagnostischen Eingriffen 	Diagnose zu C 1. bis 5.
Abmagerungsmittel , z.B. Antiadiposita, Appetitzügler, gewichtsregulierende Mittel	6.1	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
	8.1.1, 8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Acida	8.1.1	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Alkoholentwöhnungsmittel	8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot		nur zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Abstinenz bei alkoholkranken Patienten im Rahmen eines therapeutischen Gesamtkonzepts mit begleitenden psychosozialen und soziotherapeutischen Maßnahmen	Regeldokumentation nach 9 zu C
alkoholhaltige Arzneimittel mit mind. 5 Vol% Alkohol, zur oralen Anwendung	6.1.	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
	8.1.1, 8.1.2	Wirtschaftlichkeitsgebot	<ol style="list-style-type: none"> Tinkturen nach den Arzneibüchern tropfenweise einzunehmende Mittel 		
Amara	8.1.1	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Anabolika	8.1.1, 8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Analgetika , bei Erkältungskrankheiten und gripptalen Infekten	6.2.1	gesetzlich	für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
Analgetika , in Kombination mit Vitaminen	7.1	Rechtsverordnung	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Analgetika , in Kombination mit Methylxanthinen (z.B. Coffein)	7.1	Rechtsverordnung	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Analgetika , in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	<ol style="list-style-type: none"> Kombinationen von Nichtopioid-Analgetika mit Codein Kombinationen von Tilidin mit Naloxon 		
siehe auch ⇒ Balneo-therapeutika ⇒ Rheumamittel, externe ⇒ Traumen , Mittel zur Anwendung bei					

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
			A	B	
Antacida in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	Kombination verschiedener Antacida		
Antiadiposita	siehe bei ⇒ Abmagerungsmittel				
Antiallergika	siehe bei ⇒ Antihistaminika				
Antianämika-Kombinationen	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Antiarrhythmika , Kombinationen mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen	7.1	Rechtsverordnung	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Antiarthrotika und Chondroprotektiva	6.1 8.1.2, 8.1.3	gesetzlich Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen als Arzneimittel zugelassene Hyaluronsäure zur intraartikulären Injektion, sofern andere therapeutische Maßnahmen erfolglos geblieben sind	keine Ausnahmen	Regeldokumentation nach 9 zu B
Antidementiva	8.1.4, 8.2	Wirtschaftlichkeitsgebot	Therapieversuch von 12 Wochen Dauer mit Monopräparaten (Cholinesterasehemmer: 24 Wochen)	Weiterverordnung nach erfolgreichem Therapieversuch	Art, Dauer und Ergebnis der Arzneibehandlung zu C
Antidiabetika , orale	8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot	nur soweit nichtmedikamentöse Maßnahmen erfolglos geblieben sind		Regeldokumentation nach 9 zu B
Antidiarrhoika	6.1 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3	gesetzlich Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen Elektrolytpräparate zur Rehydratation bei Kindern	keine Ausnahmen Mittel zur Motilitätshemmung und Saccharomyces boulardii - haltige Arzneimittel bei länger als drei Tagen andauernden Diarrhoeen	Regeldokumentation nach 9 zu C
Antidysmenorrhöika zur Behandlung von Regelschmerzen	8.1.2, 8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	Prostaglandin-Synthetasehemmer als Monopräparat		
Antidysmenorrhöika zur Behandlung von Regelanomalien	8.1.2	Wirtschaftlichkeitsgebot	1. systemische hormonelle Behandlung 2. Agnus castus-haltige Arzneimittel als Monopräparat		
Antiemetika , in Kombination mit Antivertiginosa siehe auch ⇒ Reisekrankheitsmittel	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Antihistaminika , zur Anwendung auf der Haut	8.1.1	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Antihistaminika, sonstige	siehe bei ⇒ Antiemetika ⇒ Hypnotika ⇒ Reisekrankheitsmittel				

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
			A	B	
Antihypotonika, orale	8.1.1, 8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot		nur soweit Arzneimittel über nichtmedikamentöse Maßnahmen hinaus medizinisch notwendig sind	Regeldokumentation nach 9 zu C
Antikataraktika	8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Antiphlogistika oder Antirheumatika in Kombination mit Vitaminen	7.1	Rechtsverordnung	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Antiphlogistika oder Antirheumatika , in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	Kombinationen von Misoprostol mit nichtsteroidalen Antirheumatika bei Ulkusrisikopatienten		Regeldokumentation nach 9 zu B
siehe auch ⇒ Traumen , Mittel zur Anwendung bei Antirheumatika	siehe bei ⇒ Antiphlogistika ⇒ Balneotherapeutika ⇒ Rheumamittel				
Antitussiva	siehe bei ⇒ Erkältungsmittel und ... ⇒ Hustenmittel				
Antivertiginosa	siehe bei ⇒ Antiemetika ⇒ Reisekrankheitsmittel				
Aphrodisiaka	siehe bei ⇒ Potenzmittel				
appetitanregende Mittel	siehe bei ⇒ Amara ⇒ Roborantien , Tonika und appetitanregende Mittel				
Appetitzügler	siehe bei ⇒ Abmagerungsmittel				
Arteriosklerosemittel	siehe bei ⇒ Geriatrika				
Arzneimittel, nicht apothekenpflichtige	6.1	gesetzlich	1. Harn- und Blutteststreifen 2. Verbandmittel		
Arzneimittel, „traditionell angewendete“ (§ 109a AMG) • zur Stärkung oder Kräftigung des .. • zur Besserung des Befindens ... • zur Unterstützung der Organfunktion des ... • zur Vorbeugung gegen ... • als mild wirkendes Arzneimittel bei ...	8.1.5	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
			A	B	
Arzneimittel, unwirtschaftliche (sog. Negativliste)	7.1	Rechtsverordnung	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Atemwegstherapeutika	siehe bei ⇒ Hustenmittel				
B					
Balneotherapeutika	6.1 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3	gesetzlich Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen nur soweit als Arzneimittel zugelassen bei: 1. Neurodermitis 2. endogenem Ekzem 3. Psoriasis	Indikation zu C 1. bis 3.
Basisdermatika	6.1	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Basisdermatika , als Arzneimittel zugelassene, z.B. Basiscremes, -salben, Haut- und Kopfhautpflegemittel, auch Rezepturgrundlagen	8.1.1	Wirtschaftlichkeitsgebot		nur zur Intervalltherapie bei: 1. Neurodermitis 2. endogenem Ekzem 3. Psoriasis 4. Akne-Schältherapie 5. Strahlentherapie	Indikation zu C 1. bis 5.
C					
Carminativa	6.1 8.1.1, 8.1.3	gesetzlich Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen 1. gasbindende Mittel zur Vorbereitung von diagnostischen Maßnahmen 2. als Antidot	Indikation zu C 1. bis 2.
Cholagoga	siehe bei ⇒ Gallenwegstherapeutika				
Chondroprotektiva	siehe bei ⇒ Antiarthrotika				
Corticosteroide , in Kombination mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen	7.1	Rechtsverordnung	1. topische Darreichungsformen 2. mit Zusätzen von Lokalanästhetika in Zubereitungen für Injektionen		
Corticosteroid-Kombinationen , zur topischen Anwendung	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	Ophthalmika	1. Kombinationen mit Antibiotika 2. Kombinationen mit Antimykotika	Regeldokumentation nach 9 zu C 1. bis 2.

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
			A	B	
D					
Darmflora-Regulantien	8.1.1, 8.1.2	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Dermatika , auch zur Färbung Pflege und Reinigung der Haut geeignet	6.1	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
	8.1.1	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Dermatika, sonstige	siehe bei ⇒ Basisdermatika ⇒ kosmetische Mittel				
Desinfizientien	siehe bei ⇒ Mund-und Rachentherapeutika ⇒ Raumdesinfektion und -reinigung				
Diätetische Lebensmittel	siehe bei ⇒ Ernährungstherapeutika				
Durchblutungsfördernde Mittel	8.1.2, 8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot	zur parenteralen Anwendung zur Therapie der PAVK im Stadium III / IV nach Fontaine	<ol style="list-style-type: none"> 1. bei PAVK im Stadium II nach Fontaine , soweit ein Therapieversuch mit nichtmedikamentösen Maßnahmen erfolglos geblieben und eine medikamentöse Therapie medizinisch notwendig ist 2. bei PAVK im Stadium II nach Fontaine, wenn nichtmedikamentöse Maßnahmen aus im Zustand des Patienten begründeten Fällen nicht durchführbar sind 	Regeldokumentation nach 9 zu B und C 1. bis 2.

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
			A	B	
E					
Einreibungsmittel bei Atemwegserkrankungen	siehe bei ⇒ Hustenmittel				
Elektrolytpräparate	siehe bei ⇒ Antidiarrhoika ⇒ Mineralstoffe und Spurenelemente				
Entwöhnungsmittel	siehe bei ⇒ Alkoholentwöhnungsmittel ⇒ Nikotinentwöhnungsmittel				
Enzympräparate zur Substitution, zur oralen Anwendung	8.1.2	Wirtschaftlichkeitsgebot	Enzympräparate mit ≥ 40.000 Ph.Eur.E. Triacylglycerollipase je abgeteilte Form in magensaftrestistenter Zubereitung bei exokriner Pankreasinsuffizienz		
Enzympräparate zur Therapie, in fixen Kombinationen	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Erektile Dysfunktion, Mittel zur Behandlung der	siehe bei ⇒ Potenzmittel				
Erkältungsmittel und Mittel gegen grippale Infekte	6.2.1	gesetzlich	für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
Ernährungstherapeutika, inkl. Sondennahrung	6.1	gesetzlich	Elementardiäten 1. bei Morbus Crohn 2. bei Kurzdarmsyndrom 3. bei stark Untergewichtigen mit Mukoviszidose 4. bei chronisch terminaler Niereninsuffizienz unter eiweißarmer Ernährung 5. bei Patienten mit konsumierenden Erkrankungen 6. bei medizinisch indizierter Sondennahrung	Aminosäuremischungen und Eiweißhydrolysate bei angeborenen Enzymmangelkrankheiten	Indikation zu B und C
Expektorantien	siehe bei ⇒ Hustenmittel				
F					
Fettstoffwechselstörungen, Mittel gegen	siehe bei ⇒ Lipidsenker				

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
G					
Gallenwegstherapeutika und Chologoga	6.1 8.1.3, 8.1.4	gesetzlich Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen Gallensäuren-Derivate zur Auflösung von Cholesterin-Gallensteinen	keine Ausnahmen	
Genußmittel	siehe bei ⇒ alkoholhaltige Arzneimittel				
Geriatrika, Arteriosklerosemittel	6.1 8.1.1	gesetzlich Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen keine Ausnahmen	keine Ausnahmen keine Ausnahmen	
Gewichtsregulierende Mittel	siehe bei ⇒ Abmagerungsmittel				
Gichtmittel	8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot	1. zur Behandlung des akuten Gichtanfalls 2. bei chronischer Niereninsuffizienz 3. nur soweit nichtmedikamentöse Maßnahmen erfolglos geblieben sind		Indikation zu B 1. und 2. Regeldokumentation nach 9 zu B 3.
Grippemittel	siehe bei ⇒ Erkältungsmittel und ...				
Gynäkologika	siehe bei ⇒ Antidysmenorrhöika ⇒ Klimakteriumstherapeutika ⇒ Kontrazeptiva				
H					
Haarwuchs- und Haarpflegemittel	siehe bei ⇒ kosmetische Mittel				
Hämorrhoidenmittel, zur oralen Anwendung	8.1.2	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Hämorrhoidenmittel, in fixer Kombination zur lokalen Anwendung	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Hautschutzmittel und Hautpflegemittel	siehe bei ⇒ kosmetische Mittel				
Heilwässer	siehe bei ⇒ Wässer				

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
		A	B	C	
Hustenmittel , hustendämpfende und hustenlösende Mittel bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten	6.2.1	gesetzlich	für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
Hustenmittel , Kombinationen aus Expektorantien mit antitussiv wirkenden Bestandteilen	7.1	Rechtsverordnung	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Hustenmittel , Atemwegstherapeutika zur Inhalation oder als Einreibemittel bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten	8.1.1	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Hustenmittel , Antitussiva oder Expektorantien oder Mucolytika in fixer Kombination mit anderen Bestandteilen	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Hygienemittel	siehe bei ⇒ Kosmetische Mittel ⇒ Raumdesinfektion				
hyperämisierende Arzneimittel,	siehe ⇒ Rheumamittel, externe				
Hypnotika, Sedativa , zur Behandlung von Schlafstörungen	8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot	Kurzzeittherapie bis zu 4 Wochen		Regeldokumentation nach 9 zu B

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
		A	B	C	
I					
Immunglobuline	8.1.2	Wirtschaftlichkeitsgebot		<ol style="list-style-type: none"> 1. polyvalente Immunglobuline bei Immunsuppression und Immundefekt unter Berücksichtigung der Nr. 4.1 AMR 2. nach Exposition: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 sofern diese mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer schädigenden Infektion führt bzw. geführt hat (z.B. Hepatitis, CMV, Tetanus) 2.2 von Personengruppen, bei denen eine Infektion besondere Risiken beinhaltet (z.B. Röteln bei Schwangeren, Varizellen bei Neugeborenen) 3. Rhesussensibilisierung 	Indikation zu C 1. bis 3.
Immunistimulantien	siehe bei ⇒ Umstimmungsmittel				
Impfstoffe, einschl. Oralvakzine	6.4	gesetzlich	als Satzungsleistungen der Krankenkassen	postexpositionelle Impfung	
Inhalationen	siehe bei ⇒ Hustenmittel				
Insektenschutzmittel	siehe bei ⇒ Repellents				
J					
nicht besetzt					
K					
Kariesprophylaxe	siehe bei ⇒ Mineralstoffe				
Klimakteriumstherapeutika	8.1.2, 8.1.4, 8.2	Wirtschaftlichkeitsgebot	<ol style="list-style-type: none"> 1. systemische und topische hormonelle Substitution 2. Therapieversuch mit Monopräparaten zur symptomatischen Behandlung über 12 Wochen 	Weiterverordnung nach erfolgreichem Therapieversuch	Regeldokumentation nach 9 zu C
Kontrazeptiva	6.3	gesetzlich	für Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr		

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig		über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
			A	B		
Kosmetische Mittel , z.B. Dermatika, Haarpflegemittel, Haarwuchsmittel, Hautpflegemittel, Hautschutzmittel, Hygienemittel, Körperpflegemittel, Mittel zur Mundhygiene, Nagelpflegemittel	6.1	gesetzlich		keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
	8.1.1	Wirtschaftlichkeitsgebot		keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Krankenkost	siehe bei ⇒ Ernährungstherapeutika					
L						
Laxantien	siehe bei ⇒ Abführmittel					
Lebensmittel nach § 1 LMBG	siehe bei ⇒ Ernährungstherapeutika ⇒ Wässer ⇒ Würz- und Süßstoffe					
Lebertherapeutika	8.1.3, 8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot			Monopräparate 1. bei Präcoma / Coma hepaticum 2. bei hepatischer Enzephalopathie 3. bei primär biliärer Leberzirrhose 4. bei chronischen und toxischen Lebererkrankungen nach Ausschöpfung nichtmedikamentöser Maßnahmen	Indikation zu C 1. bis 3. Regeldokumentation nach 9 zu C 4.
Lipidsenker	6.1, 6.5	gesetzlich		keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
	8.1.3, 8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot		Monopräparate bei erhöhtem kardiovaskulärem Risiko zur Sekundärprävention und vorausgegangen oder gleichzeitig eingeleiteten nichtmedikamentösen Maßnahmen	Monopräparate bei primärer familiärer, autosomal-dominant vererbbarer Hypertriglyceridämie und Hypercholesterinämie	Regeldokumentation nach 9 zu B, Indikation zu C

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung A	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig B	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig C	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
M					
Medizinische Weine	siehe bei ⇒ alkoholhaltige Arzneimittel				
Migränemittel-Kombinationen	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Mineralstoffe und Spurenelemente , auch in fixer Kombination	6.1 6.5	gesetzlich gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen 1. Fluorid bei Kindern zur Kariesprophylaxe 2. Fluorid-Vitamin D-Kombinationen zur Anwendung bei Kindern zur kombinierten Karies- und Rachitisprophylaxe	
	8.1.1, 8.1.3, 8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot		1. Calcium-Verbindungen bei Hypokalziämie oder zur Behandlung der Osteoporose, 1.1 auch kombiniert mit Fluorid 1.2 auch kombiniert mit Vitamin D (niedrigdosiert) 2. Fluorid , zur Behandlung der Osteoporose 3. Iodid 4. Kaliumverbindungen als Monopräparat bei Hypokaliämie 5. Magnesium 5.1 in parenteralen Darreichungsformen 5.2 als therapieunverzichtbare Zusatzmedikation 6. Zink-Verbindungen als Monopräparat bei Zinkmangel, z.B. infolge einer Hämodialysebehandlung 7. Elektrolytsubstitution: 7.1 bei schwerem Erbrechen und / oder Diarrhoe 7.2 bei Nierenerkrankungen 7.3 zum Ausgleich des Säure-Basen-Haushalts 7.4 bei therapiebedingten Mangelzuständen	Indikation zu C 1. bis 7.

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig		über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
			A	B		
Mineralwässer	siehe bei ⇒ Wässer					
Mukolytika	siehe bei ⇒ Hustenmittel					
Mund- und Rachen-therapeutika	6.2.2	gesetzlich	für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1. bei Pilzinfektionen 2. bei geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle 3. bei chirurgischen Eingriffen im HNO-Bereich	Indikation zu C 1. bis 3.	
Mundhygiene	siehe bei ⇒ Kosmetische Mittel					
Muskelrelaxantien in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen		
N						
Nagelpflegemittel	siehe bei ⇒ Kosmetische Mittel					
Nahrungsergänzungsmittel	siehe bei ⇒ Ernährungstherapeutika					
Nikotinentwöhnungsmittel	8.1.1, 8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen		
Nootropika	siehe bei ⇒ Antidementiva					
O						
Organtherapeutika, Organhydrolysate	siehe bei ⇒ Zellulärtherapeutika					
Otologika	8.1.2, 8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot		Antibiotika oder Corticosteroide bei Entzündungen des äußeren Gehörgangs	Regeldokumentation nach 9 zu C	
P						
Potenzmittel , Mittel zur Behandlung der erektilen Dysfunktion und Mittel, die der Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz dienen	6.1 8.1.1	gesetzlich Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen keine Ausnahmen	keine Ausnahmen keine Ausnahmen		
Prostatamittel	6.1 8.2	gesetzlich Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen Therapieversuch über 12 Wochen (5 α -Reduktasehemmer 24 Wochen)	keine Ausnahmen Weiterverordnung nach erfolgreichem Therapieversuch	Art, Dauer und Ergebnis der Behandlung zu C	
Psychoanaleptika, Psychoenergetika	siehe bei ⇒ Stimulantien					

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
			A	B	
Q					
nicht besetzt					
R					
Raumdesinfektion und -reinigung	6.1	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
	8.1.1	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Reisekrankheitsmittel	6.2.4	gesetzlich	für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
Repellents	6.1	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
	8.1.1	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Rheumamittel, zur externen Anwendung, hyperämisierende Mittel	6.1	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
	8.1.2, 8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
siehe auch ⇒ Balneotherapeutika					
Rheumamittel, zur externen Anwendung, sonstige	8.1.2, 8.1.3	Wirtschaftlichkeitsgebot		Monopräparate, nur soweit sie über nicht-medikamentöse Maßnahmen hinaus medizinisch notwendig sind und die systemische Gabe von Antirheumatika aus medizinischen Gründen ausschließt	Regeldokumentation nach 9 zu C
Rhinologika, bei Erkältungskrankheiten	6.2.1	gesetzlich	für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
Rhinologika, fixe Kombination mit gefäßaktiven Stoffen	8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Roborantien, Tonika und appetitanregende Mittel	6.1	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
	8.1.1	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
S					
Saftzubereitungen für Erwachsene	8.1.2	Wirtschaftlichkeitsgebot		nur bei in der Person des Patienten begründeten Ausnahmen	Regeldokumentation nach 9 zu C
Schmerzmittel bei Erkältungskrankheiten	siehe bei ⇒ Analgetika ⇒ Erkältungsmittel				
Sondennahrung	siehe bei ⇒ Ernährungstherapeutika				
Stimulantien, z.B. Psychoanalgetika, Psychoenergetika, koffeinhaltige Mittel	8.1.1	Wirtschaftlichkeitsgebot		1. bei hyperkinetischem Syndrom 2. bei Narkolepsie	Indikation zu C 1. bis 2.

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
T					
Tees und Teezubereitungen	6.1 8.1.2	gesetzlich Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen keine Ausnahmen	keine Ausnahmen keine Ausnahmen	
Teststreifen	siehe bei ⇒ Arzneimittel, nicht apothekenpflichtige				
Tonika	siehe bei ⇒ alkoholhaltige Arzneimittel ⇒ Roborantien				
Tranquillantien	8.1.3, 8.2	Wirtschaftlichkeitsgebot	Kurzzeittherapie bis zu 4 Wochen		Indikation bei Verordnung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen
Traumen, Mittel zur Anwendung bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumen	6.1 8.1.3	gesetzlich Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen keine Ausnahmen	keine Ausnahmen keine Ausnahmen	
U					
Umstimmungsmittel und Immunstimulantien zur Stärkung der Abwehrkräfte	6.1 8.1.1, 8.1.3	gesetzlich Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen keine Ausnahmen	keine Ausnahmen keine Ausnahmen	
Urologika	siehe bei ⇒ Prostatamittel ⇒ Tees				
V					
Venentherapeutika	8.1.2, 8.1.3, 8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	Verödungsmittel	Monopräparate zur oralen Anwendung bei chronisch venöser Insuffizienz, soweit Arzneimittel über nichtmedikamentöse Maßnahmen hinaus medizinisch notwendig sind	Regeldokumentation nach 9 zu C
Vitaminpräparate, in Kombination mit analgetischen oder antirheumatischen Bestandteilen	7.1	Rechtsverordnung	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	

Arzneimittel-bzw. Wirkstoffgruppen	Beurteilung der Verordnungsfähigkeit nach AMR-Nummer(n)	Verordnungsausschluß bzw. -einschränkung	von A ausgenommen / unter folgenden Voraussetzungen verordnungsfähig	über B hinaus nur bei den nachstehenden spezifischen Indikationen / Kriterien verordnungsfähig	Dokumentationsbedarf (nach diesen Richtlinien)
		A	B	C	
Vitaminpräparate , auch in fixer Kombination	6.1	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
	6.5	gesetzlich		<ol style="list-style-type: none"> 1. Vitamin D bei Kindern zur Rachitisprophylaxe 2. Vitamin D-Fluorid-Kombinationen zur Anwendung bei Kindern 3. Vitamin K zur Anwendung bei Neugeborenen 	
	8.1.1, 8.1.3, 8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot		<ol style="list-style-type: none"> 1. Ascorbinsäure, Dexpantenol und Retinol als Monopräparate zur Anwendung am Auge 2. Vitamin D: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 bei renaler Osteopathie 2.2 niedrigdosiert bei Behandlung der Osteoporose mit Calciumpräparaten 3. Vitaminsubstitution: <ol style="list-style-type: none"> 3.1 bei nachgewiesenem, durch Ernährung nicht behebbarem Vitaminmangel 3.2 bei therapeutisch verursachtem Mehrbedarf 3.3 zur parenteralen Anwendung bei irreversiblen Malassimilationssyndrom 	Indikation zu C 2. bis 3.
W					
Wässer , Obst- und Gemüsesäfte	6.1	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
Würz- und Süßstoffe	6.1	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
X / Y					
nicht besetzt					
Z					
Zellulärtherapeutika , Organtherapeutika und Organhydrolysate	6.1	gesetzlich	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	
	8.1.2, 8.1.4	Wirtschaftlichkeitsgebot	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	